

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 10. August 2001

68. Stück

Nr. 78 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Planwiesengebiet in Leonstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Nr. 78

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das Planwiesengebiet in Leonstein als Naturschutz- gebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBl. Nr. 9/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Planwiesengebiet in Leonstein, Gemeinde Grünburg, politischer Bezirk Kirchdorf a. d. Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 1346/1, 1404/1, 1405, 1421, 1425, 1426, 1427/1, 1427/2, 1428, 1429, 1433/24, 1433/28 sowie Teile der Grundstücke Nr. 1433/1, 1433/12, 1433/21 und 1500/1, alle KG. Leonstein, Gemeinde Grünburg.

(3) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 7.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes, insbesondere die Mahd der unbewaldeten Halbtrockenrasen nach dem 15. August eines jeden Jahres, die Freistellung weiterer Flächen von Kiefernflug sowie Freistellungen zum Schutz der Sumpfgladiolen in den im Plan jeweils gekennzeichneten Bereichen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Kahlschlägen in den Buchen- und Buchen-Fichten-Tannenmischwäldern bis zu einem Ausmaß von 2.000 m², wobei
 - a) angrenzende Kahlfelder oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
 - b) die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig;

3. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
4. die Entfernung der Strauchschicht zur Förderung der Verjüngung sowie bei Behinderung der Waldarbeit;
5. die bisher übliche forstwirtschaftliche Nutzung auf dem Grundstück Nr. 1405;
6. das Betreten, ausgenommen das Klettern in den Felsregionen;
7. das Befahren im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Schalen- und Haarwild mit Ausnahme der Wildfütterung außerhalb der Notzeit sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
9. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen;
10. die Errichtung einer Forststraße auf der im Plan gekennzeichneten Forststraßentrasse.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 3 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Grünburg, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a. d. Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das Planwiesengebiet in Leonstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 22/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Stöger
Landesrätin